

Universität Leipzig
Philologische Fakultät
Institut für Romanistik

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig
für die Lehramtsstudiengänge
für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen
sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch
Kapitel VII: Französisch**

Vom 22. August 2002

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Mittelschulen, für das Lehramt an Förderschulen und für das Höhere Lehramt an Gymnasien ablegen möchten.

Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung im Fach Französisch gelten nur in Verbindung mit den Regelungen des Ersten und Zweiten Teils der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Zweck der Prüfung

Zweck der Zwischenprüfung im Fach Französisch ist die Überprüfung der Lehrgegenstände und -inhalte des Grundstudiums. Besonderer Wert ist auf die Kenntnis und das Verständnis der wesentlichen Grundzusammenhänge, Fakten und methodischen Ansätze der verschiedenen Gebiete zu legen.

Die Sprachbeherrschung in der Fremdsprache Französisch soll zu diesem Zeitpunkt eine gute Basis für das weitere Studium bilden und zu berufsbezogener Sprachanwendung sowie zu selbständiger Arbeit an der eigenen fremdsprachlichen Kompetenz befähigen.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik der Philologischen Fakultät zuständig.
- (2) Der Ausschuss besteht aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studierenden. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren einen Professor zu seinem Vorsitzenden und einen weiteren zum Stellvertreter.

§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht für die einzelnen Lehrgebiete aus folgenden *Teilprüfungen*:

1. Linguistik:
Klausur (120 Minuten) **oder** mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
[nach Wahl der Studierenden]
2. Literaturwissenschaft:
Klausur (120 Minuten) **oder** mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
[nach Wahl der Studierenden]
3. Kulturwissenschaft:
Klausur (120 Minuten) **oder** mündliche Prüfung (20-30 Minuten)

[nach Wahl der Studierenden]

4. Sprachpraxis:
 - a) Klausur (180 Minuten)
 - b) Mündliche Prüfung (20-30 Minuten)

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage der in der Studienordnung geforderten Nachweise.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Linguistik
ein Leistungsnachweis
2. Literaturwissenschaft
ein Leistungsnachweis
3. Kulturwissenschaft
ein Leistungsnachweis
4. Sprachpraxis
ein Leistungsnachweis (Klausur zum Abschluss des Grundstudiums)

Bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung ist als Zulassungsvoraussetzung 1 SWS Sprecherziehung nachzuweisen.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote wird gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge ermittelt.

Die Zwischenprüfung im Fach Französisch ist nur bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

Die Note für das Fach Französisch wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der vier Teilprüfungen gemäß § 4 errechnet. In jeder der vier Teilprüfungen muss mindestens die Note 4,0 erreicht werden. Dabei gilt die Prüfung in Sprachpraxis als bestanden, wenn in beiden Teilen mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

Nicht bestandene Teilprüfungen sind als solche zu wiederholen.

In Anlehnung an § 12 Abs. 3 des Ersten Teils: Allgemeine Vorschriften kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die sprachpraktische Prüfung.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 12. März 2001.
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28. März 2001 angezeigt. Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 9. Juli 2001 (Az.: 3-7831-13-0361/44-5).
- (3) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (4) Die Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudierenden der Universität Leipzig, deren Immatrikulation im Fach Französisch ab Wintersemester 2000/2001 erfolgt ist.

Leipzig, den 22. August 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor